

## Zusammenfassung der Anlegerrechte

### **Grundsätzliches**

Eine Entscheidung über den Anteilserwerb eines Investmentfonds sollte erst nach Erhalt und Durchsicht des Verkaufsprospekts im Ganzen, der wesentlichen Anlegerinformationen sowie nach vorheriger Rechts-, Steuer- und Anlageberatung erfolgen und nicht auf Basis einer etwaigen Zusammenfassung.

### **1. Art und Hauptmerkmale der Anteile**

Der Anleger beteiligt sich indirekt als Treugeber über die Treuhänderin SG-Treuhand GmbH an der Fondsgesellschaft und erwirbt Kommanditanteile. Alle von der Fondsgesellschaft an die beitretenden Anleger ausgegebenen Anteile haben die gleichen Merkmale und gleichen Rechte und Pflichten. Nach dem Beitritt über die Treuhänderin haben die Anleger die Möglichkeit, sich als Direktkommanditisten in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Der Gesellschaftsvertrag und der Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie die dazugehörige Beitrittserklärung, auf deren Grundlage der Beitritt der Anleger erfolgt, regeln die Rechtsstellung der Treugeber bzw. Kommanditisten untereinander und im Verhältnis zur persönlich haftenden Gesellschafterin.

Hauptmerkmale der Anteile sind:

- a) Beteiligung am laufenden Ergebnis der Fondsgesellschaft und an Liquiditätsauszahlungen entsprechend den gesellschaftsvertraglichen und gesetzlichen Regelungen
- b) Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und Mitwirkung an Beschlussfassungen
- c) Weisungsbefugnis gegenüber der Treuhänderin bzgl. der Stimmrechtsausübung
- d) Widerspruchs-, Informations- und Kontrollrechte gem. §§ 164, 166 HGB
- e) Anspruch auf Auszahlung eines Abfindungsguthabens im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft
- f) Übertragung der Beteiligung

#### **a) Beteiligung am laufenden Ergebnis der Fondsgesellschaft und an Liquiditätsauszahlungen**

Alle Gesellschafter sind grundsätzlich im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten am laufenden Ergebnis der Gesellschaft beteiligt. Die Gesellschafter erhalten bis zum 30. März 2022 eine Vorabverzinsung (als Vorabgewinn) in Höhe von 4,0 Prozent p.a. bezogen auf das von ihnen gezeichnete, angeforderte und vollständig eingezahlte Nominalkapital inkl. Ausgabeaufschlag gerechnet ab dem 1. des Monats, der auf die Einzahlung folgt. Für die Zahlung der Vorabverzinsung und die weitere Ergebnisverteilung gelten die Bestimmungen des § 11 Gesellschaftsvertrag.

#### **b) Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und Mitwirkung an Beschlussfassungen**

Sowohl der Gesellschafts- als auch der Treuhand- und Verwaltungsvertrag räumen den Anlegern weitgehende Mitwirkungs- und Informationsrechte ein. Dies gilt sowohl für unmittelbar beteiligte Kommanditisten als auch für mittelbar als Treugeber beteiligte Anleger. Bei mittelbarer Beteiligung über

die Treuhandkommanditistin hat der mittelbar beteiligte Anleger im Innenverhältnis der Gesellschaft und der Gesellschafter zueinander die gleiche Rechtsstellung wie ein Kommanditist (§ 152 Absatz 1 Satz 3 KAGB). Alle Anteile haben die gleichen Rechte. Die Gesellschafter sind berechtigt, auch in Vertretung an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen und an der Beschlussfassung mitzuwirken. Je volle EUR 1.000 der geleisteten Kommanditeinlage gewähren dabei in der Gesellschafterversammlung eine Stimme. Als Treugeber mittelbar über die Treuhänderin beteiligte Anleger sind berechtigt, der Treuhänderin Weisungen hinsichtlich der Ausübung ihres Stimmrechtes in der Gesellschafterversammlung zu erteilen. Den Gesellschaftern stehen die gesetzlich bestimmten Widerspruchs-, Informations- und Kontrollrechte gem. §§ 164, 166 HGB zu.

**c) Weisungsbefugnis gegenüber der Treuhänderin bzgl. der Stimmrechtsausübung**

Die Gesellschafter sind berechtigt, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen und an der Beschlussfassung mitzuwirken. Als Treugeber mittelbar über die Treuhänderin beteiligte Anleger sind berechtigt, der Treuhänderin Weisungen hinsichtlich der Ausübung ihres Stimmrechtes in der Gesellschafterversammlung zu erteilen.

**d) Widerspruchs-, Informations- und Kontrollrechte gem. §§ 164, 166 HGB**

Den Gesellschaftern stehen die gesetzlich bestimmten Widerspruchs-, Informations- und Kontrollrechte gem. §§ 164, 166 HGB zu.

**e) Anspruch auf Auszahlung eines Abfindungsguthabens im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft**

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass eine Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit seinen Rechtsnachfolgern stattfindet, erhält er eine Abfindung, die sich grundsätzlich nach dem Nettoinventarwert seiner Beteiligung abzüglich der im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden entstandenen Kosten bemisst. Es wird auf die Regelungen in § 17 des Gesellschaftsvertrags verwiesen.

**f) Übertragung der Beteiligung**

Die Gesellschafter haben das Recht, ihre Beteiligung zu übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Diese darf ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Es wird auf die Regelungen in § 18 des Gesellschaftsvertrags verwiesen. Bei Treugebern bedarf die Übertragung gemäß § 9 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages zudem der Zustimmung der Treuhänderin. Es besteht ein Vorkaufsrecht zugunsten der ÖKORENTA GmbH, Kornkamp 52, 26605 Aurich.

## 2. Rechtsdurchsetzung

Als Kapitalverwaltungsgesellschaft werden wir durch die Bundesanstalt der Finanzaufsicht (BaFin) beaufsichtigt.

Der Anlegerschutz spielt im Kapitalmarkt eine besondere Rolle. Um Ihre rechtmäßigen Ansprüche als Anleger durchzusetzen stehen Ihnen verschiedene Wege zur Verfügung. Im Folgenden finden Sie eine Zusammenfassung der Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung, die Ihnen als Anleger neben der klassischen zivilrechtlichen Klage vor den ordentlichen Gerichten zur Verfügung stehen.

Zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten nach dem KAGB hat die BaFin eine Schlichtungsstelle eingerichtet. Diese ist mit zwei Schlichtern besetzt, die unabhängig agieren und nicht an Weisungen gebunden sind.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Schlichtungsstelle Referat ZR3  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn  
Web: [www.bafin.de/inv-g-schlichtung](http://www.bafin.de/inv-g-schlichtung)  
Email: [schlichtungsstelle@bafin.de](mailto:schlichtungsstelle@bafin.de)  
Telefon: 0228 – 4108 0  
Fax: 0228 – 4108 62299

Für die Beilegung von Streitigkeiten aus der Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuches in Bezug auf Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können Anleger unbeschadet ihres Rechtes, die Gerichte anzurufen, die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank anrufen.

Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle  
Taunusanlage 5  
60329 Frankfurt/Main  
Telefon: 069 – 2388-1907  
Fax: 069 – 709090-9901  
Web: [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)  
Email: [schlichtung@bundesbank.de](mailto:schlichtung@bundesbank.de)

### Europäische Plattform für Online-Streitbeilegung

Zudem können sich Verbraucher bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kaufverträgen oder Dienstleistungsverträgen, die auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, auch an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU wenden ([www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr)).

Als Kontaktadresse der Auricher Werte GmbH kann dabei folgende E-Mail angegeben werden: [info@oekorenta.de](mailto:info@oekorenta.de)

Die Plattform ist selbst keine Streitbeilegungsstelle, sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle oder stellt den Kontakt zum Unternehmen her.

### Kollektive Rechtsdurchsetzung

Neben den genannten Möglichkeiten der individuellen Streitbeilegung haben Sie unter gewissen Voraussetzungen auch die Möglichkeit an einem kollektiven Rechtsschutzverfahren wie dem Musterfeststellungsklage gem. § 606 ZPO oder an einem Kapitalanlegermusterverfahren nach KapMuG (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz) zu beteiligen. Neben der Verbrauchereigenschaft ist erforderlich, dass sich jeweils ein gewisses Quorum an den genannten Verfahren beteiligt. Vor der Beteiligung an einem solchen Verfahren und zu den Voraussetzungen der Teilnahme, sollten Sie entsprechenden rechtlichen Rat einholen.